

# Amtsblatt

## der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 14. August 2013

Nr. 13 Jahrgang 10

Auflage: 5.100 Expl.

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Anwohnerversammlung im OT Geltow am 21.08.2013; 18.00 Uhr	Seite 1
Information aus dem FB Bauen, Ordnung und Sicherheit - Laubentsorgung im GT Wildpark-West	Seite 1
Bekanntmachung der Termine zur Sprachstandsfeststellung in den Kindertagesstätten	Seite 2
Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Seite 3
- Bodenordnungsverfahren „Ortslage Bliesendorf“, AZ: 1/023/C	
1. Änderungsbeschluss zum Anordnungsbeschluss incl. Übersichtskarte	Seite 3
- Bodenordnungsverfahren „Ortslage Plötzin“, AZ: 1/033/C	
1. Änderungsbeschluss zum Anordnungsbeschluss incl. Übersichtskarte	Seite 4
- Bodenordnungsverfahren „Feldlage Glindower Platte“, AZ: 1/063/C	
2. Änderungsbeschluss zum Anordnungsbeschluss incl. Übersichtskarte	Seite 6
- Bodenordnungsverfahren „Plessower Obstflur“, AZ: 1/083/C	
3. Änderungsbeschluss zum Anordnungsbeschluss incl. Übersichtskarte	Seite 8
Mitteilung über einen Grenztermin am 21.08.2013, 9:00 Uhr, Chausseestraße 4, OT Geltow	Seite 10
Stellenausschreibung - Sachbearbeiter/-in allgemeine Verwaltung für den Fachbereich Zentrale Steuerung	Seite 11
Stellenausschreibung - Sachbearbeiter/-in Finanzen	Seite 11
Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 18. Deutschen Bundestag	Seite 12
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	Seite 13
Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht	Seite 14
Bereitschaftserklärung	Seite 15

#### Einladung zur Anwohnerversammlung im OT Geltow

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Petzinstraße, Wentorfstraße  
und Straße Am Petzinsee,

zum Thema: Erneuerung der Straßenbeleuchtung findet am

**Mittwoch, dem 21.08.2013, 18.00 Uhr,  
im Gerätehaus der Ortswehr Geltow, Hauffstraße 35,**

eine Anwohnerversammlung statt.

Jeder Grundstückseigentümer erhält eine gesonderte Einladung u.a.  
auch zu den individuellen Grundstücksumlagekosten.

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

#### Mitteilung aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit

#### Laubentsorgung im Gemeindeteil Wildpark-West zweites Halbjahr 2013

Das Laubzwischenlager am ehemaligen Klärwerk im GT Wildpark  
West hat an folgenden Tagen, jeweils samstags in der Zeit von 09.30  
bis 12.00 Uhr geöffnet:

**31. 08. 2013  
21. 09. 2013  
12. 10. 2013  
02. 11. 2013  
23. 11. 2013**

**Bitte bringen Sie Ihr Laub nur zu den genannten Öffnungszeiten  
zum alten Klärwerk.**

Es wird nur Laub von öffentlichen Flächen angenommen!

In keinem Falle ist es gestattet, das Laub vor dem Gelände abzu-  
lagern!!!!

Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

gez.: K. Gericke  
Sachgebietsleiter Ordnung und Sicherheit

**Auszug aus der Verordnung zur Durchführung der  
Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen  
Sprachförderung  
(Sprachförderverordnung – Sff-V)  
Vom 15.07.2009**

§ 3 Sff-V

(1) Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, sind verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

**Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee**

Hiermit gibt die Gemeinde Schwielowsee als Schulträger gemäß § 4 (1) Sff-V den Zeitpunkt und Ort des Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung bekannt.

**Kindertagesstätte „Birkenhain“, Glindower Weg 6,  
14548 Schwielowsee/OT Ferch**

Zeitpunkt für die Sprachstandsfeststellung: vom 02.09.2013 bis 29.11.2013

Termine für die Sprachstandsfeststellung von Hauskindern werden am 03.09.2013 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr vereinbart.

Für Eltern, deren Kinder 2014 eingeschult werden, findet am 12.09.2013 um 19:00 Uhr in der Kindertagesstätte „Birkenhain“, Glindower Weg 6, 14548 Schwielowsee/OT Ferch eine Informationsveranstaltung zum Thema Sprachstandsfeststellung statt.

Bei den Einzelterminen werden weitere Informationen gegeben bzw. anfallende Fragen beantwortet.

Terminvereinbarung unter: 033209 – 70606  
[kita-ferch@kita-schwielowsee.de](mailto:kita-ferch@kita-schwielowsee.de)

**Kindertagesstätte „Schwielowsee“, Straße der Einheit 86A,  
14548 Schwielowsee/OT Caputh**

Zeitpunkt für die Sprachstandsfeststellung: vom 02.09.2013 bis 29.11.2013

Zeitpunkt für die Sprachstandsfeststellung von Hauskindern ist in der Woche vom 21.10.2013 bis 25.10.2013. Termin bitte unter der Telefonnummer 033209-70262 vereinbaren.

Für Eltern, deren Kinder 2014 eingeschult werden, findet am 04.09.2013 um 19:00 Uhr in der Kindertagesstätte „Schwielowsee“ eine Informationsveranstaltung zum Thema Sprachstandsfeststellung statt.

Bei den Einzelterminen werden weitere Informationen gegeben bzw. anfallende Fragen beantwortet.

Terminvereinbarung unter: 033209-70262  
[kita-caputh@kita-schwielowsee.de](mailto:kita-caputh@kita-schwielowsee.de)

**Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“, Hauffstraße 33,  
14548 Schwielowsee/OT Geltow**

Zeitpunkt für die Sprachstandsfeststellung: vom 02.09.2013 bis 29.11.2013

Termine für die Sprachstandsfeststellung von Hauskindern werden am 10.09.2013 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr vereinbart.

Bei Bedarf können Einzeltermine gemacht werden, bei denen weitere Informationen gegeben bzw. anfallende Fragen beantwortet werden.

Terminvereinbarung unter: 03327 – 56162  
[kita-geltow@kita-schwielowsee.de](mailto:kita-geltow@kita-schwielowsee.de)

gez.: R. Matthies  
Leiter Fachbereich Zentrale Steuerung



**LAND BRANDENBURG**

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Postfach 10 00 000 | 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

**Landesamt für  
Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung**  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

**Bodenordnungsverfahren „Ortslage Bliesendorf“  
(Aktenzeichen / Verfahrensnummer 1/023/C)**

**1. Änderungsbeschluss**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, hat beschlossen:

Das Verfahrensgebiet, das durch den 1. Änderungs- und Teilungsbeschluss vom 04.09.2003 aus dem Bodenordnungsverfahren „Gündower Platte“ hervorgegangen o.g. Bodenordnungsverfahrens, wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz (BöLEG) wie folgt geändert:

**1. Verfahrensgebiet**  
**1.1. Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg  
Landkreis Potsdam Mittelmark**

Gemeinde:	Werder (Havel)
Gemarkung:	Bliesendorf
Flur:	2
Flurstücke:	301, 304

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt ca. 339 m<sup>2</sup>.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 82,06 ha. Das Verfahrensgebiet und die Lage der hinzugezogenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten topographischen Übersichtskarte gekennzeichnet. Die Abgrenzung der betroffenen Flurstücke kann der Detailkarte, die zur Einsichtnahme ausliegt, entnommen werden.

**2. Bekanntmachung und Auslage**  
Der 1. Änderungsbeschluss mit Übersichtskarte und Detailkarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

1/ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1979 (BGB I S. 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (BGB I S. 2794)  
2/ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg. Nr. 14 S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2010 (GVBl. Bbg. I/10 Nr. 28)

**Seite 2**

**Landesamt für  
Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung**  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

**Stadt Werder (Havel)**  
Eisenbahnstraße 13  
14542 Werder (Havel)

**Gemeinde Groß Kreuz (Havel)**  
Potsdamer Landstr. 49b  
14550 Groß Kreuz (Havel)  
OT Jeserig

**Gemeinde Schwielowsee**  
Potsdamer Platz 9  
14548 Schwielowsee OT Ferch

**Gemeinde Kloster Lehnin**  
Friedensstraße 3  
14797 Kloster Lehnin

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 1. Änderungsbeschluss mit der Übersichtskarte sowie der Detailkarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

zur Einsichtnahme aus:

**3. Beteiligte**  
An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
  - die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechnen bzw. die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
  - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG)

**Seite 3**

**Landesamt für  
Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung**  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

**4. Teilnehmergemeinschaft**  
Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Ortslage Bliesendorf“.

**5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**  
Rechte an den zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechnen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht im Grundbuch eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechnen bzw. die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**  
In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,

**Seite 4**

**Landesamt für  
Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung**  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>1)</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

**7. Finanzierung des Verfahrens**  
Die Verfahrenskosten gemäß § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten fallen gemäß § 63 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG der Teilnehmergemeinschaft zur Last.

**8. Gründe**  
Die Voraussetzungen für die Änderung des Bodenordnungsgebietes liegen vor.

Das Flurstück 304 der Flur 2, Gemarkung Bliesendorf befindet sich im Bodenordnungsverfahren „Feldlage Gündower Platte“ und wird vom Eigentümer im Bodenordnungsverfahren „Ortslage Bliesendorf“ durch Überbauung genutzt. Das Flurstück bildet mit dem Flurstück des Eigentümers im Ortslagenverfahren eine örtliche und wirtschaftliche Einheit. Das Eigentum wird neu geregelt.

Das Flurstück 301 der Flur 2, Gemarkung Bliesendorf befindet sich im Verkehrsraum der Gündower Straße. Durch die Zuziehung des Flurstücks zum Bodenordnungsverfahren „Ortslage Bliesendorf“ wird die Überbauung eines Grundstücks auf der Straßenfläche geregelt.

<sup>1)</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.1987 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2009 (BGBl. I S. 2381)

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

**Seite 5**

Die Zuziehung der Flurstücke wurde aufgrund des wirtschaftlichen Zusammenhangs mit den angrenzenden Flurstücken erforderlich. Die Flurstücke sind deshalb aus dem Bodenordnungsverfahren „Feldlage Glindower Platte“ zu entlassen.

Es handelt sich insgesamt um eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes entsprechend § 8 Abs. 1 FlurbG.

**9. Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

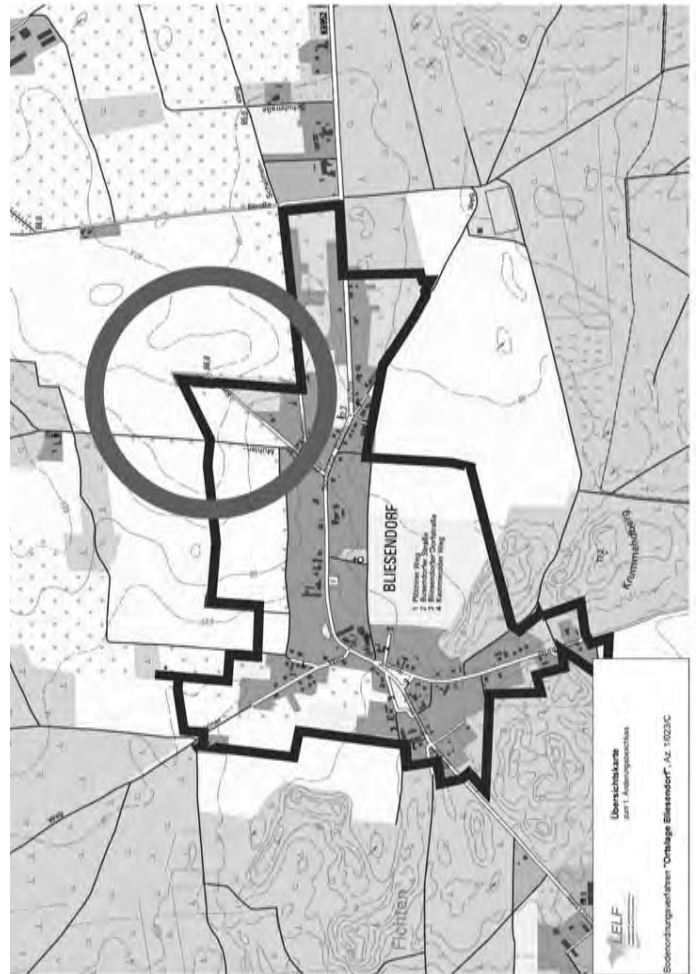
Potsdam, den

Im Auftrag

Siegel

Größelndemann  
Referatsleiter Bodenordnung

**Anlagen:**  
Übersichtskarte,  
Detailkarte ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses



**LAND BRANDENBURG**

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

**Bodenordnungsverfahren „Ortslage Plötzin“  
(AktENZEICHEN / VERFAHRENSNUMMER 1/033/C)**

**1. Änderungsbeschluss**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, hat beschlossen:

Das Verfahrensgebiet, das durch den 1. Änderungs- und Teilungsbeschluss vom 04.09.2003 aus dem Bodenordnungsverfahren „Glindower Platte“ hervorgegangen o.g. Bodenordnungsverfahrens, wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)<sup>1</sup> in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz (BbgLEG)<sup>2</sup> wie folgt geändert:

**1. Verfahrensgebiet**  
**1.1. Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg  
Landkreis Potsdam Mittelmark**

Gemeinde:	Werder (Havel)
Gemarkung:	Plötzin
Flur:	2
Flurstücke:	263, 264, 266, 268, 270

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt ca. 0,31 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 47,4 ha. Das Verfahrensgebiet und die Lage der hinzugezogenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten topographischen Übersichtskarte gekennzeichnet. Die Abgrenzung der betroffenen Flurstücke kann der Detailkarte, die zur Einsichtnahme ausliegt, entnommen werden.

**2. Bekanntmachung und Auslage**  
Der 1. Änderungsbeschluss mit Übersichtskarte und Detailkarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2006 (BGBl. I S. 2794)  
<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.05.2004 (GVBl. S. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2012 (GVBl. S. 110 Nr. 28)

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

**Seite 2**

<b>Stadt Werder (Havel)</b> Eisenbahnstraße 13 14542 Werder (Havel)	<b>Gemeinde Schwielowsee</b> Potsdamer Platz 9 14548 Schwielowsee OT Ferch
<b>Gemeinde Groß Kreuzt (Havel)</b> Potsdamer Landstr. 49b 14550 Groß Kreuzt (Havel) OT Jeserig	<b>Gemeinde Kloster Lehnin</b> Friedensstraße 3 14797 Kloster Lehnin

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 1. Änderungsbeschluss mit der Übersichtskarte sowie der Detailkarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

zur Einsichtnahme aus.

**3. Beteiligte**  
An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer
  - die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeigentum.
- als Nebenbeteiligte
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden.
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen bzw. die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
  - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG)

Seite 3

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

**4. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Ortslage Plötzin“.

**5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht im Grundbuch eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen bzw. die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.

Seite 4

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>1</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

**7. Finanzierung des Verfahrens**

Die Verfahrenskosten gemäß § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten fallen gemäß § 63 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG der Teilnehmergeinschaft zur Last.

**8. Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Bodenordnungsgebietes liegen vor:

Die Flurstücke 263 und 264 der Flur 2, Gemarkung Plötzin befinden sich im Bodenordnungsverfahren „Feldlage Gindower Platte“ und werden von den Eigentümern im Bodenordnungsverfahren „Ortslage Plötzin“ genutzt. Die Flurstücke bilden mit den Flurstücken der Eigentümer im Ortslagenverfahren eine örtliche und wirtschaftliche Einheit. Das Eigentum wird zum Teil neu geregelt.

Die Zuziehung der Flurstücke wurde aufgrund des wirtschaftlichen Zusammenhangs mit den angrenzenden Flurstücken erforderlich.

Auf dem Flurstück 268 in der Flur 2, Gemarkung Plötzin befinden sich eine Buswendeschleife und ein Graben. Der Bochower Weg befindet sich zum Teil auf den Flurstücken 266, 268 und 270 der Flur 2, Gemarkung Plötzin. Da sich ein Teil des Bochower Weges, die Buswendeschleife und der Graben im Bereich der

<sup>1</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2363).

Seite 5

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

Ortslage Plötzin befinden, ist es erforderlich, diese Flurstücke zum Bodenordnungsverfahren „Ortslage Plötzin“ zuzuziehen und sie aus dem Bodenordnungsverfahren „Feldlage Gindower Platte“ zu entlassen.

Es handelt sich insgesamt um eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes entsprechend § 8 Abs. 1 FlurbG.

**9. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den

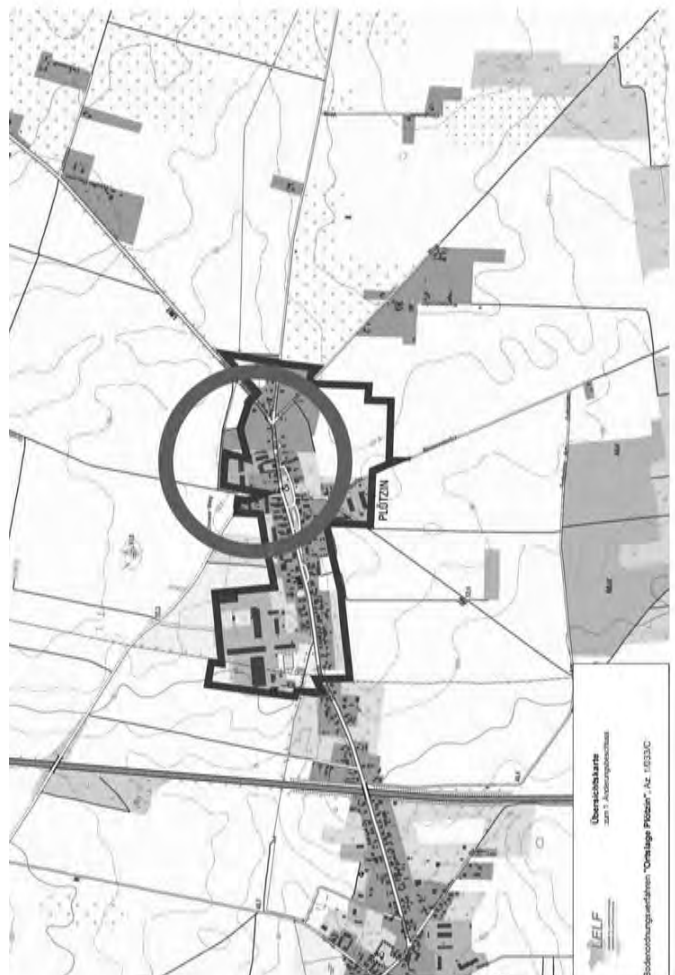
Im Auftrag

Großelndemann  
Referatsleiter Bodenordnung

Siegel

**Anlagen:**

Übersichtskarte,  
Detailkarte ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses





**LAND BRANDENBURG**

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Postfach 11 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

**Bodenordnungsverfahren „Feldlage Glindower Platte“  
(Aktenzeichen / Verfahrensnummer 1/063/C)**

**2. Änderungsbeschluss**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsz Potsdam, hat beschlossen:

Das Verfahrensgebiet, des durch den 1. Änderungs- und Teilungsbeschluss vom 04.09.2003 aus dem Bodenordnungsverfahren „Glindower Platte“ hervorgegangen und mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 15.10.2012 geänderten o.g. Bodenordnungsverfahrens, wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG)<sup>1</sup> in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz (BbgLEG)<sup>2</sup> wie folgt ge-ändert:

**1. Verfahrensgebiet**  
**1.1. Ausschuss von Flurstücken**

**Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen.**

**Land Brandenburg  
Landkreis Potsdam Mittelmark**

Gemeinde:	Werder (Havel)
Gemarkung:	Bliesendorf
Flur:	2
Flurstücke:	301, 304

Gemarkung:	Plötzin
Flur:	2
Flurstücke:	283, 264, 266, 268, 270

Gemarkung:	Plötzin
Flur:	3
Flurstücke:	149/20, 149/28, 151/1, 153, 156, 157, 160/2, 160/3, 160/4, 161/1, 163/7, 163/9, 163/11, 163/15, 395, 447, 448, 449, 495, 496

<sup>1</sup> Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1976 (BGBl. I S. 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (BGBl. I S. 2794)  
<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg. Nr. 14 S. 280) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2010 (GVBl. Bbg. I/10 Nr. 28)

**Seite 2**

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

Gemarkung:	Plessow
Flur:	3
Flurstücke:	269 - 272

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt ca. 9,42 ha.

**1.2. Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg  
Landkreis Potsdam Mittelmark**

Gemeinde:	Werder (Havel)
Gemarkung:	Glindow
Flur:	4
Flurstück:	166

Gemarkung:	Glindow
Flur:	8
Flurstück:	382

Gemarkung:	Plötzin
Flur:	6
Flurstücke:	3, 8, 9, 10, 12, 14, 35, 36/19, 36/26, 36/27, 36/28, 36/29, 36/31, 39/1, 39/4, 84, 101-103, 106-110, 113-115, 143

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt ca. 42,37 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 1.316 ha.

Das Verfahrensgebiet und die Lage der ausgeschlossenen und zugezogenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtskarte und den Detailkarten A bis G gekennzeichnet.

**2. Bekanntmachung und Auslage**

Der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen, Übersichtskarte und Detailkarten A bis G liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

<p><b>Stadt Werder Havel</b> Eisenbahnstraße 13 14542 Werder (Havel)</p>	<p><b>Gemeinde Schwielowsee</b> Potsdamer Platz 9 14548 Schwielowsee OT Ferch</p>
--	---

**Seite 3**

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

<p><b>Gemeinde Groß Kreuz (Havel)</b> Potsdamer Landstr. 49b 14550 Groß Kreuz (Havel) OT Jeserig</p>	<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin</b> Friedensstraße 3 14797 Kloster Lehnin</p>
--	---

während der Geschäftszeiten aus

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit den Gründen und der Übersichtskarte sowie den Detailkarten A bis G im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

zur Einsichtnahme aus

**3. Beteiligte**

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
  - die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaber von Rechten an dem zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen bzw. die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
  - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitwirken haben (§ 56 FlurbG).

**Seite 4**

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

**4. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke schaden aus der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Feldlage Glindower Platte“ aus. Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem bisherigen Anordnungs-, Teilungs- und Änderungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Feldlage Glindower Platte“.

**5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht im Grundbuch eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen bzw. die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

In singemäßiger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Seite 5

Landesamt für  
Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>1)</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

**7. Finanzierung des Verfahrens**  
Die Verfahrenskosten gemäß § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten fallen gemäß § 63 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG der Teilnehmergemeinschaft zur Last.

**8. Gründe**  
Die Voraussetzungen für die Änderung des Bodenordnungsgebietes liegen vor.

Der Ausschluss der Flurstücke 301 und 304 in der Flur 2, Gemarkung Bliesendorf wurde aufgrund des wirtschaftlichen Zusammenhangs mit den angrenzenden Flurstücken im Bodenordnungsverfahren „Ortslage Bliesendorf“ erforderlich. Diese Flurstücke werden zum Bodenordnungsverfahren „Ortslage Bliesendorf“ zugezogen.

<sup>1)</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2333).

Seite 6

Landesamt für  
Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

Der Ausschluss der Flurstücke 263, 264, 266, 268 und 270 in der Flur 2, Gemarkung Plötzin wurde aufgrund des wirtschaftlichen Zusammenhangs mit den angrenzenden Flurstücken im Bodenordnungsverfahren „Ortslage Plötzin“ erforderlich. Diese Flurstücke werden zum Bodenordnungsverfahren „Ortslage Plötzin“ zugezogen.

Zur Abrundung des Verfahrensgebietes und aus vermessungstechnischen Gründen ist der Ausschluss der folgenden Flurstücke erforderlich: Flurstücke 149/20, 149/28, 151/1, 153, 156, 157, 160/2, 160/3, 160/4, 161/1, 163/7, 163/9, 163/11, 163/15, 395, 447 bis 449, 495 und 496 in der Flur 3, Gemarkung Plötzin sowie die Flurstücke 269 bis 272 in der Flur 3, Gemarkung Plessow.

Das Flurstück 166, Flur 4, Gemarkung Glindow ist hinzuzuziehen, aufgrund einer Überbauung auf der Dr.-Külz- Straße, die einer Regelung bedarf. Das Flurstück 382, Flur 8, Gemarkung Glindow würde zur Abrundung des Verfahrensgebietes hinzugezogen.

Die Zuziehung der verbleibenden Flurstücke ist auf Grund der Abrundung des Verfahrensgebietes aus bodenordnerischen und vermessungstechnischen Gründen erforderlich.

Es handelt sich insgesamt um eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes entsprechend § 8 Abs. 1 FlurbG. Deshalb ist ein Anhörungsverfahren der Beteiligten nicht erforderlich.

**9. Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

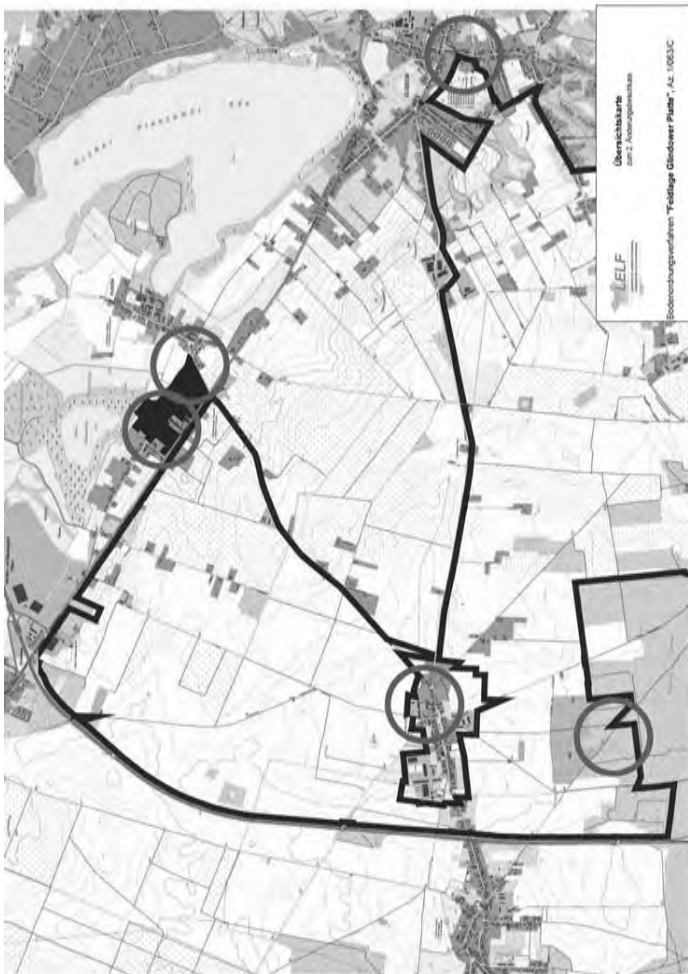
Potsdam, den

Im Auftrag

Großelndemann  
Referatsleiter Bodenordnung

Siegel

**Anlagen:**  
Übersichtskarte,  
Detailkarten A bis G ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses





**LAND BRANDENBURG**

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

**Bodenordnungsverfahren „Plessower Obstflur“  
(Aktenzeichen / Verfahrensnummer 1/083/C)**

**2. Änderungsbeschluss**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienststz Potsdam, hat beschlossen:

Das Verfahrensgebiet, das durch den 5. Änderungsbeschluss vom 12.12.2001 aus dem Bodenordnungsverfahren „Glindow“ hervorgegangen und mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 04.09.2003 geänderten o.g. Bodenordnungsverfahrens wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz (BbgLEG)<sup>2</sup> wie folgt geändert:

**1. Verfahrensgebiet**

**1.1. Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

<b>Land Brandenburg</b> <b>Landkreis Potsdam Mittelmark</b>	
<b>Gemeinde:</b> Werder (Havel)	
Gemarkung: Glindow	
Flur: 1	
Flurstücke: 935, 937	

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt ca. 206 m<sup>2</sup>.

**1.2. Ausschluss von Flurstücken**

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen.

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1976 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2009 (BGBl. I S. 2794)  
<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.05.2004 (GVBl. Bbg. Nr. 14 S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. Bbg. Nr. 26).

**Seite 2**

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

**Land Brandenburg**  
**Landkreis Potsdam Mittelmark**

<b>Gemeinde:</b> Werder (Havel)	
Gemarkung: Glindow	
Flur: 9	
Flurstücke: 1062, 1064	

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt ca. 2.065 m<sup>2</sup>.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 494,8 ha. Das Verfahrensgebiet und die Lage der hinzugezogenen sowie der ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten topographischen Übersichtskarte gekennzeichnet. Die Abgrenzung der betroffenen Flurstücke kann den Detailkarten A und B, die zur Einsichtnahme ausliegen, entnommen werden.

**2. Bekanntmachung und Auslage**

Der 2. Änderungsbeschluss mit Übersichtskarte und Detailkarten A und B liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

<b>Stadt Werder (Havel)</b> Eisenbahnstraße 13 14542 Werder (Havel)	<b>Gemeinde Schwielowsee</b> Potsdamer Platz 9 14548 Schwielowsee OT Ferch
<b>Gemeinde Groß Kreutz (Havel)</b> Potsdamer Landstr. 49b 14550 Groß Kreutz (Havel) OT Jeserig	<b>Gemeinde Kloster Lehnin</b> Friedensstraße 3 14797 Kloster Lehnin

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit der Übersichtskarte sowie den Detailkarten A und B im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

zur Einsichtnahme aus.

**3. Beteiligte**

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

**Seite 3**

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen bzw. die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
  - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

**4. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Plessower Obstflur“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Plessower Obstflur“ aus. Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem bisherigen Anordnungs-, Teilungs- und Änderungsbeschluss verfügbaren Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

**5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

anzumelden.

**Seite 4**

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht im Grundbuch eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen bzw. die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

In singulärer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beersträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.



**Seite 5**

**Landesamt für  
Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung**  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>1</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

**7. Finanzierung des Verfahrens**  
Die Verfahrenskosten gemäß § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten fallen gemäß § 63 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG der Teilnehmergemeinschaft zur Last.

**8. Gründe**  
Die Voraussetzungen für die Änderung des Bodenordnungsgebietes liegen vor.  
Die neue Abgrenzung des Verfahrensgebietes entspricht dem Zweck der Flurneuordnung, die die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung aufgrund der Neuordnung vom ländlichen Grundbesitz vorsieht. Dieser Zweck würde ohne die Zuziehung der Flurstücke nicht erreicht werden können.  
Bei der Zuziehung der Flurstücke 935 und 936 in der Flur 1, Gemarkung Glindow handelt es sich um die Glindower Gartenstraße. Die Zuziehung wurde aufgrund des wirtschaftlichen Zusammenhangs mit den angrenzenden Flurstücken erforderlich.  
Zur weiteren Abrundung des Bodenordnungsverfahrens sind die Flurstücke 1062 und 1064 (Mittelweg), Flur 9 in der Gemarkung Glindow, auszuschließen.  
Es handelt sich insgesamt um eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes entsprechend § 8 Abs. 1 FlurbG, deshalb ist eine Anhörung der Beteiligten entbehrlich.

**9. Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

<sup>1</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2553).

**Seite 6**

**Landesamt für  
Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung**  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

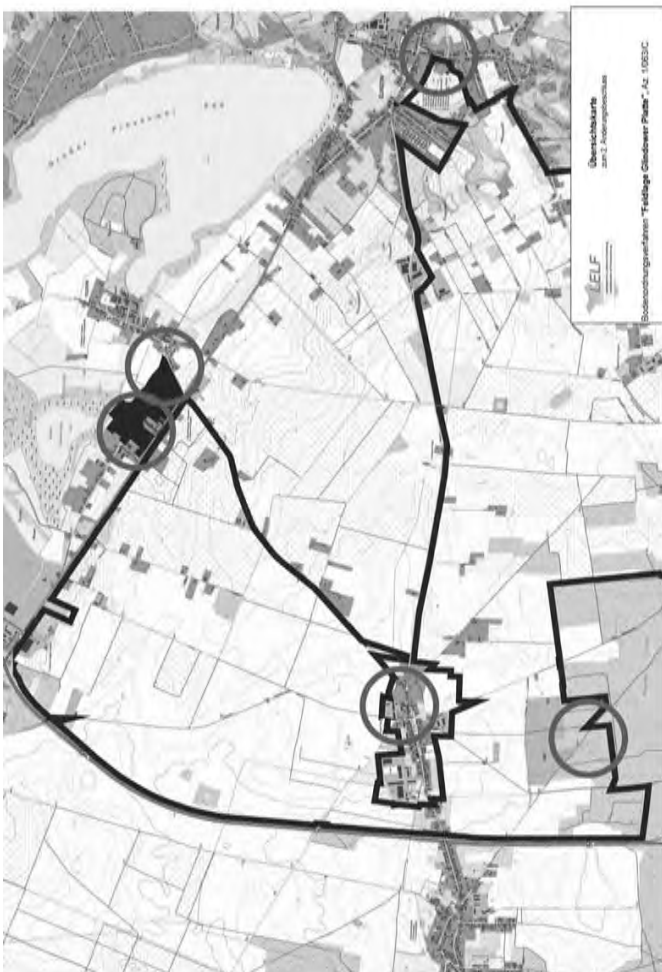
Potsdam, den \_\_\_\_\_

Im Auftrag \_\_\_\_\_

Großelndemann  
Referatsleiter Bodenordnung

Siegel

**Anlagen:**  
Übersichtskarte  
Detailkarten A und B ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses



# Dipl.-Ing. Thomas Liebig

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg



Friedrich-Ebert-Straße 31  
14548 Schwielowsee OT Caputh

Telefon : 033 209 / 70 7 26  
Fax : 033 209 / 70 7 27  
E-mail : info@verming-likra.de

Ust-IdNr. : DE 138431901

Dipl.-Ing. Thomas Liebig · Fr.-Ebert-Straße 31 · D-14548 Schwielowsee

Herrn  
Emil Schulze jun.

Mein Zeichen: 13034

Datum : 25.07.2013

**Betr.:** Gemarkung : Geltow (3823)

Flur : 1

Flurstück : 297/4

## Mitteilung über einen Grenztermin

Sehr geehrter Herr Schulze jun.,

die Grenzen des Grundstückes

Straße, Nr. : Chausseestraße 4

Gemeinde : Schwielowsee

Gemarkung: Geltow

Flur: 1 Flurstück : 294

Eigentümer : Andrzej Kutnik, Maria Kutnik, Gerhard Wieczorek

sind vermessen worden.

Der Grenztermin findet am **Mittwoch, dem 21.08.2013 um 09:00 Uhr Treffpunkt: Chausseestraße 4** statt.

Im Grenztermin wird Ihnen

- als Beteiligtem Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und das Ergebnis der Grenzermittlung anzuerkennen.
- die Abmarkung Ihrer Flurstücksgrenzen bekannt gegeben.

Im Grenztermin wird eine Grenzniederschrift angefertigt. Sie enthält das Ergebnis der Grenzermittlung.

Ich bitte Sie, an dem Grenztermin teilzunehmen, um die zur Feststellung Ihrer Flurstücksgrenzen notwendigen Erklärungen abzugeben und dazu Ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat zusätzlich zu seinem Personalausweis auch Ihre schriftliche Vollmacht vorzulegen. Ein Vollmachtsvordruck ist auf der Rückseite vorhanden.

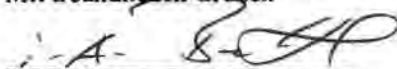
Sollten weder Sie noch Ihr(e) Bevollmächtigte(r) am Grenztermin teilnehmen, können die Flurstücksgrenzen trotzdem ermittelt und abgemarkt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern unter o.g. Telefon-Nummer zur Verfügung.

Ich bitte um Mitteilung über Personen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens Ihrer Kenntnis nach berührt sein könnten und die deshalb zum Verfahren hinzuzuziehen wären. Betroffen könnten zum Beispiel Grundstückserwerber, Auflassungsvormerkungsberechtigte oder andere dinglich Berechtigte sein.

Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung des Grenztermins entstehen, können leider nicht erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
ObVI Dipl.-Ing. Thomas Liebig

### Anlage :

Auszug aus dem BbgVermG  
Vollmacht

## Stellenausschreibung

In der Gemeinde Schwielowsee ist spätestens zum 15.09.2013 nachfolgend genannte Stelle einer/ eines

### Sachbearbeiterin / Sachbearbeiters allgemeine Verwaltung für den Fachbereich Zentrale Steuerung zu besetzen.

Stellenwert: Entgeltgruppe 5 nach TVöD

Arbeitszeit: 30,0 h/Woche (durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit)

Sonstiges: Die Stelle wird vorerst befristet besetzt für 2 Jahre.

Für die Stellenbesetzung erwarten wir einen Abschluss als Verwaltungsfachangestellten bzw. eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung und möglichst Berufserfahrung in den aufgeführten Aufgabengebieten.

Erfahrungen/Kenntnisse im Bereich Zeiterfassung werden erwartet. Die Tätigkeiten erfordern darüber hinaus Teamfähigkeit, Flexibilität, gutes und freundliches Auftreten und ein hohes Maß an Arbeitsorgfalt und -genauigkeit.

Das Aufgabengebiet umfasst unter anderem:

- Verwaltung des Zeiterfassungssystems
- Organisation und Abstimmung der arbeitsmedizinischen Betreuung der Beschäftigten
- Seminaranmeldung aller Mitarbeiter der Verwaltung
- Reisekostenabrechnung
- Unterstützung im Bereich der Personalverwaltung
- Unterstützung im Bereich Zentrale Kita-/ Schulleistung und sonstige allgemeine Verwaltungsaufgaben und Haushaltsangelegenheiten.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Ausbildungs- und Berufsweg, aktuelle Zeugnisse und erweitertes Führungszeugnis) richten Sie bitte unter dem Kennwort „Bewerbung FB ZS“ bis spätestens zum **22. August 2013** an die

Gemeinde Schwielowsee  
Personalabteilung  
OT Ferch  
Potsdamer Platz 9  
14548 Schwielowsee

## Stellenausschreibung

In der Gemeinde Schwielowsee ist zum 01.11.2013 nachfolgend genannte Stelle einer/ eines

### Sachbearbeiterin / Sachbearbeiters Finanzen

mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 30,0 h / Woche zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 8 des TVöD.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Ausführung des Haushaltsplanes
- Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanes und der Nachträge
- Mitwirkung bei der Erstellung des Jahresabschlusses inklusive Rechenschaftsbericht und Anhang
- Bearbeitung der Anlagenbuchhaltung
- Aufbau und Pflege des Berichtswesens, Entwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung
- Schuldenbewirtschaftung
- Erstellung von Finanzstatistiken
- Wahrnehmung der Kassenaufsicht

#### Voraussetzungen

Wir erwarten:

Berufsausbildung auf kaufmännischem Gebiet  
vielseitige Kenntnisse auf dem Gebiet des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens mit möglichst Berufserfahrung

bereits vorhandene Kenntnisse mit dem Programm SASKIA IFR, KAI und Archikart

eigenständiges, verantwortungsbewusstes und sorgfältiges Handeln

Kommunikationsfähigkeit und Teamgeist

gute Auffassungsgabe, Flexibilität im Denken und Handeln

Einsatzbereitschaft und persönliches Engagement

Zuverlässigkeit und Belastbarkeit

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Ausbildungs- und Berufsweg, aktuelle Zeugnisse und erweitertes Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a BZRG) richten Sie unter dem Kennwort „SB Finanzen“ bis spätestens zum **29. August 2013** an die

Gemeinde Schwielowsee  
Personalabteilung  
OT Ferch  
Potsdamer Platz 9  
14548 Schwielowsee

## Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die

### Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende \_\_\_8\_\_\_ Wahlbezirke eingeteilt:

#### Ortsteil Caputh

Wahlbezirk 1201 – Straße der Einheit 3, Bürgerhaus

Wahlbezirk 1202 – Friedrich-Ebert-Straße 10,  
Hortgebäude - barrierefrei

Wahlbezirk 1203 – Straße der Einheit 86 a,  
Gebäude Kindertagesstätte - barrierefrei

#### Ortsteil Ferch

Wahlbezirk 1204 – Potsdamer Platz 9, Rathaus - barrierefrei

Wahlbezirk 1205 – Glindower Weg, Sportlerheim - barrierefrei

#### Ortsteil Geltow

Wahlbezirk 1206 – Hauffstraße 33, Grundschule

Wahlbezirk 1207 – Hauffstraße 33, Grundschule

Wahlbezirk 1208 – Zum Birkengrund 7 a, Gebäude Bürgerclub

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18:00 Uhr im Rathaus Ferch, Raum 1.10 zusammen (Vorarbeiten ab ca. 15:00 Uhr möglich).

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwielowsee, den 14. August 2013

Die Wahlbehörde

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

## Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag

**am 22. September 2013**

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Schwielowsee die Wahlbezirke der Gemeinde Ortsteil Caputh, Ortsteil Ferch, Ortsteil Geltow, Gemeindeteil Wildpark-West wird in der Zeit vom

**02. September 2013 bis 06. September 2013**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im

**Rathaus Ferch, Bürgerservice, Potsdamer Platz 9  
in 14548 Schwielowsee (barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 06.09.2013 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Schwielowsee, Wahlbehörde Rathaus, Bürgerservice, Potsdamer Platz 9 in 14548 Schwielowsee (barrierefrei) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 61 (Potsdam, Potsdam-Mittelmark II, Teltow-Fläming II)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag  
5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr einght.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schwielowsee, den 14. August 2013

Die Wahlbehörde  
(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

## **Gesucht: Wahlhelferinnen und Wahlhelfer**

Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 werden noch

### **Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Wahlvorstände**

benötigt. Bitte helfen Sie uns, indem Sie im Wahlvorstand als Wahlhelferin oder Wahlhelfer in den Wahlräumen am Wahltag mitwirken!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zur reibungslosen Durchführung der oben genannten Wahl benötigt die Gemeinde Schwielowsee wieder Beisitzerinnen und Beisitzer für unsere Wahllokale in den 3 Ortsteilen.

Voraussetzung für die Mitarbeit im Wahlvorstand ist, dass Sie wahlberechtigt zur Wahl zum deutschen Bundestag sind. Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Sie erhalten entsprechende Unterlagen, denen Sie alles entnehmen können, was Sie für dieses Ehrenamt wissen sollten. Die Wahlleiterin bietet weiterhin eine Kurzschulung an, die Teilnahme ist freiwillig. Den Mitgliedern der Wahlvorstände wird entsprechend § 10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung ein Erfrischungsgeld in Höhe von 21 € gezahlt.

Bereitschaftserklärungen wahlberechtigter Bürger/innen, die die Organisation der Wahl als Beisitzer/in unterstützen möchten, können bis zum 30.08.2013 abgegeben werden.

Kontaktdaten:

Gemeinde Schwielowsee  
Wahlleiterin  
Potsdamer Platz 9  
14548 Schwielowsee  
auch telefonisch an 033209 / 76927  
oder per Fax an 033209 / 76940  
oder e-mail an [k.reichau@schwielowsee.de](mailto:k.reichau@schwielowsee.de)  
bzw. [gemeinde@schwielowsee.de](mailto:gemeinde@schwielowsee.de)

Vielen Dank im Voraus!

gez.: Katrin Reichau  
Wahlleiterin  
der Gemeinde Schwielowsee

**Wahlleiterin  
Gemeinde Schwielowsee  
OT Ferch  
Potsdamer Platz 9  
14548 Schwielowsee**

### **Bereitschaftserklärung**

**Zur Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013**

#### **Ich erkläre meine Bereitschaft zur Übernahme eines Wahlehenamt.**

Ich bin wie folgt zu erreichen:

Name:..... Vorname:.....

Anschrift:.....  
.....

Telefon (freiwillige Angabe):

Privat:..... dienstlich:.....

Mobil:..... E-Mail: .....

Datum/Unterschrift

Schulungsteilnahme am 12. September 2013

15:00 Uhr

18:00 Uhr



**IMPRESSUM AMTSBLATT**

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee  
Die Bürgermeisterin  
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee  
Telefon: (033209) 769 0

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint nach Bedarf. Es wird zusammen mit der Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ kostenlos in alle Haushalte von Caputh, Ferch und Geltow verteilt. Die Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ sowie das dort einliegende Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee können auch im Büro des Schwielowsee-Tourismus e.V., Str. der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, oder bei der Poststelle in der Str. der Einheit 40, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, entgegengenommen werden. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee: [www.schwielowsee.de](http://www.schwielowsee.de) veröffentlicht.

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.  
OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee  
Telefon: (033209) 7 08 86